

# Angepasstes Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Stabilus SE

## Präambel

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) ist bei börsennotierten Gesellschaften im Falle einer wesentlichen Änderung, mindestens aber alle vier Jahre, ein Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen, wobei gemäß § 113 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AktG ein bestätigender Beschluss möglich ist. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Stabilus SE wurde zuletzt auf der Hauptversammlung am 16. Februar 2022 mit 99,9 % Zustimmung beschlossen.

Die Aufsichtsratsvergütung der Stabilus SE wurde im vergangenen Geschäftsjahr mit Unterstützung eines unabhängigen Vergütungsberaters überprüft. Im Rahmen der Überprüfung wurden die Unternehmen des MDAX als Vergleichsgruppe herangezogen, da diese hinsichtlich Größe, Standort und Komplexität mit Stabilus vergleichbar sind. Um weiterhin eine im Markt konkurrenzfähige und attraktive Aufsichtsratsvergütung im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten zu gewährleisten und insbesondere den signifikant gestiegenen zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses Rechnung zu tragen, wird der Hauptversammlung vom 5. Februar 2025 eine Anpassung der Aufsichtsratsvergütung der Stabilus SE vorgeschlagen.

- Der Aufsichtsratsvorsitzende soll das Zweieinhalbfache (bisher: Zweifache) der festen jährlichen Vergütung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds erhalten.
- Die zusätzliche Vergütung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses soll auf EUR 35.000,00 (bisher: EUR 25.000,00) angehoben werden und die Differenzierung für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf das Dreifache (bisher: Zweifache) der Vergütung eines Ausschussmitglieds erhöht werden.

## 1. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Ziel des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat ist es, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan zu stärken. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand der Gesellschaft regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Dem Aufsichtsrat sind alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, zu unterbreiten und zudem bedürfen maßgebliche Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vergütung des Aufsichtsrats der Stabilus SE trägt diesen Aufgaben und damit verbundenen Leistungen der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. So werden neben der festen jährlichen Vergütung funktionspezifische Anforderungen, zeitliche Belastungen und Verantwortungen berücksichtigt. Dies erfolgt zum einen durch die hervorgehobene Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie zum anderen durch die Vergütung für eine Tätigkeit in Ausschüssen. Die angemessene und funktionsgerechte Vergütung ermöglicht es, geeignete Kandidaten für das Aufsichtsratsamt zu gewinnen und zu halten. Dies trägt zur langfristigen Entwicklung der Stabilus SE bei.

Die ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste jährliche Vergütung von EUR 75.000,00. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds. Zusätzlich zur festen Vergütung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses EUR 35.000,00 und die Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses EUR 25.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Dreifache und der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses das Zweifache eines Ausschussmitglieds.

Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder			
Vorsitzender des Aufsichtsrats  187.500 €	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats  112.500 €	Ordentliches Aufsichtsratsmitglied  75.000 €	
Zusätzliche Vergütung für eine Mitgliedschaft in einem Ausschuss			
Vorsitzender des Prüfungsausschusses 105.000 €	Mitglied des Prüfungsausschusses 35.000 €	Vorsitzender des Vergütungs- und Nominierungsausschusses 50.000 €	Mitglied des Vergütungs- und Nominierungsausschusses 25.000 €

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung. Gleiches gilt für die Vergütung als Mitglied oder Vorsitzender eines Ausschusses.

Die jeweilige Höchstgrenze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ergibt sich aus der Festvergütung, deren Höhe im Einzelnen von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen abhängt.

Zwischen der Gesellschaft und den Aufsichtsratsmitgliedern bestehen keine Neben- oder Zusatzvereinbarungen.

Die Gesellschaft sorgt dafür, dass zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine D&O Versicherung mit einem Selbstbehalt von 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der Jahresvergütung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds besteht. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß den vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates entstehenden Auslagen.

## 2. Festsetzung, Umsetzung sowie Überprüfung der Vergütung im Sinne des § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 10 AktG

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat der Stabilus SE und die konkrete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sind in § 16 der Satzung festgesetzt. Zuständig ist die Hauptversammlung, die gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG mindestens alle vier Jahre Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fasst. Die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufsichtsratsvergütung wird fortlaufend auf ihre

Vereinbarkeit mit etwaigen neuen gesetzlichen Vorgaben, den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung und den Erwartungen des Kapitalmarkts geprüft.

Bei der Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung wird regelmäßig auch die Angemessenheit der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Verhältnis zu Unternehmen, die hinsichtlich der Kriterien Land, Größe und wirtschaftliche Lage mit der Stabilus SE vergleichbar sind (z. B. im MDAX notierte Unternehmen), geprüft. Hierbei kann ein externer und unabhängiger Vergütungsberater unterstützen. Anpassungen der Aufsichtsratsvergütung werden der Hauptversammlung vom Aufsichtsrat, unterstützt durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss, vorgeschlagen.

### 3. Wortlaut der Satzungsregelung

Die dieser Aufsichtsratsvergütung zugrundeliegende Satzungsregelung lautet wie folgt:

#### „§ 16

#### Vergütung; Versicherung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste jährliche Vergütung von EUR 75.000,00.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds. Zusätzlich zur festen Vergütung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses jeweils EUR 35.000,00 sowie die Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses jeweils EUR 25.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Dreifache und der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses erhält das Zweifache der Vergütung eines Ausschussmitglieds zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung. Gleiches gilt für die Vergütung als Mitglied oder Vorsitzender eines Ausschusses.
- (4) Die Gesellschaft sorgt dafür, dass zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine D&O-Versicherung mit einem Selbstbehalt von 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der Jahresvergütung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds besteht. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß den vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates entstehenden Auslagen.
- (5) Die Vergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 wird fällig nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.“